

Umwandlungssätze der Servisa Sammelstiftung für Neuanschlüsse ab 2024.

Gilt für Versicherte, deren Arbeitgeber sich ab dem 01.01.2024 der Servisa Sammelstiftung anschliesst.

Für Versicherte, deren Arbeitgeber sich vor dem 01.01.2024 der Servisa Sammelstiftung angeschlossen hat, gelten abweichende Umwandlungssätze (UWS). Hier verweisen wir auf das Infoblatt «Umwandlungssätze der Servisa Sammelstiftung für Neuanschlüsse vor 2024».

Umwandlungssätze der Servisa Sammelstiftung bis 2026

Folgende Tabelle stellt für die kommenden Jahre die umhüllenden Umwandlungssätze (UWS) der Servisa Sammelstiftung bei Pensionierung im Referenzalter dar. Die UWS für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung finden Sie auf Seite 3.

Umwandlungssätze bei Pensionierung im Referenzalter:

Jahr	Umwandlungssatz (Anschluss ab 2024)
2024	5.40%
2025	5.40%
2026	5.40%

Neue Referenzalter für Frauen ab 2024

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 am 01.01.2024 gilt das AHV-Referenzalter auch für die berufliche Vorsorge. Im Zuge der Reform wird das Referenzalter der Frauen dem

der Männer angeglichen und steigt von 64 auf 65 Jahre. Für Frauen der Jahrgänge 1963 und älter gilt eine Übergangsregelung. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Referenzalter ab 2024.

Gültige Referenzalter ab 01.01.2024:

Jahrgang	Referenzalter	
	Frauen	Männer
1960 und älter	64 Jahre	65 Jahre
1961	64 Jahre und 3 Monate	
1962	64 Jahre und 6 Monate	
1963	64 Jahre und 9 Monate	
1964 und jünger	65 Jahre	

Die Servisa Sammelstiftung wendet einen umhüllenden Umwandlungssatz auf obligatorisches und überobligatorisches Altersguthaben an. Dieser umhüllende Umwandlungssatz liegt unterhalb des gesetzlichen BVG-Umwandlungssatzes von aktuell 6.8%.

unterhalb des BVG-UWS jederzeit gewahrt. Dazu wird bei Pensionierung stets überprüft, ob die Altersrente mindestens der gesetzlichen Mindestleistung entspricht. Ist dies nicht der Fall, wird die Rente auf das gesetzliche Minimum aufgestockt.

Der Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG bleibt auch bei einem umhüllenden UWS

Folgende Beispielrechnung verdeutlicht dieses Vorgehen.

Berechnungsbeispiel: Altersrente bei Pensionierung 2024 im Referenzalter

Altersrente aus obligatorischem Altersguthaben	CHF 300 000 x 5.40%	CHF 16 200
Altersrente aus überobligatorischem Altersguthaben	CHF 200 000 x 5.40%	CHF 10 800
Altersrente Servisa Sammelstiftung total		CHF 27 000
Altersrente gemäss den gesetzlichen Mindestleistungen	CHF 300 000 x 6.80%	CHF 20 400

Die höhere der beiden Renten wird ausgerichtet.

Umwandlungssätze der Servisa Sammelstiftung bei vorgezogener und aufgeschobener Pensionierung bis 2026

Die Einführung des einheitlichen Referenzalters 65 für Männer und Frauen im Rahmen der AHV 21 ab 2024 wird in den nachfolgenden Tabellen berücksichtigt.

Für Frauen der Jahrgänge 1963 und älter gilt hinsichtlich des Referenzalters eine Übergangsregelung (Seite 4).

Umwandlungssatztable für Männer

2024 - 2026	
Alter	UWS in %
58	4.13
59	4.32
60	4.50
61	4.68
62	4.86
63	5.04
64	5.22
65	5.40
66	5.50
67	5.60
68	5.70
69	5.80
70	5.91

Umwandlungssatztable für Frauen
für die Jahrgänge 1964 und jünger

2024 - 2026	
Alter	UWS in %
58	4.13
59	4.31
60	4.50
61	4.68
62	4.86
63	5.04
64	5.22
65	5.40
66	5.55
67	5.70
68	5.85
69	6.00
70	6.15

Die Werte in den grauen Balken entsprechen den Umwandlungssätzen im Referenzalter.

Bei nicht ganzzahligem Pensionierungsalter werden die Umwandlungssätze monatsgenau interpoliert (vgl. Berechnungsbeispiel auf Seite 4).

Für Pensionierungen per 01.01. ist der per 31.12. des Vorjahres gültige Umwandlungssatz relevant.

Soweit vom Stiftungsrat kein anderslautender Entscheid getroffen wird, gelten die für 2026 definierten Umwandlungssätze auch in den Folgejahren.

Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Weitere Informationen zum Thema Umwandlungssatz finden Sie auf unserer Website unter: www.servisa.ch/umwandlungssatz

Für weitere Auskünfte zu den Umwandlungssätzen steht Ihnen Ihr Vorsorgeberater/Ihre Vorsorgeberaterin gerne zur Verfügung.

Umwandlungssatztable für Frauen
der Jahrgänge 1963 und älter

Jahrgang				Pensionierungsjahr
1960 und älter	1961	1962	1963	2024-2026
				UWS in %
			59 ¾	4.50
		60 ½	60 ¾	4.68
	61 ¼	61 ½	61 ¾	4.86
	62 ¼	62 ½	62 ¾	5.04
63	63 ¼	63 ½	63 ¾	5.22
64	64 ¼	64 ½	64 ¾	5.40
65	65 ¼	65 ½	65 ¾	5.55
66	66 ¼	66 ½	66 ¾	5.70
67	67 ¼	67 ½	67 ¾	5.85
68	68 ¼	68 ½	68 ¾	6.00
69	69 ¼	69 ½	69 ¾	6.15
70	70 ¼	70 ½	70 ¾	6.29

Die Werte im grauen Balken entsprechen den Umwandlungssätzen im AHV-Referenzalter des jeweiligen Jahrgangs.

Soweit vom Stiftungsrat kein anderslautender Entscheid getroffen wird, gelten die für 2026 definierten Umwandlungssätze auch in den Folgejahren.

Bei Zwischenwerten des Pensionierungsalters werden die Umwandlungssätze monatsgenau interpoliert (vgl. Berechnungsbeispiel unten).

Anpassungen aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Für Pensionierungen per 01.01. ist der per 31.12. des Vorjahres gültige Umwandlungssatz relevant.

Berechnungsbeispiel: Umwandlungssatz für eine Frau des Jahrgangs 1961 im Alter 63

Eine Frau des Jahrgangs 1961 geht im Jahr 2024 im Alter 63 vorzeitig in Pension. Das Alter 63 liegt zwischen den Werten 62 ¼ und 63 ¼. Für diese Alter gelten im Pensionierungsjahr 2024 folgende Umwandlungssätze:

Alter 62 ¼: 5.04% (9 Monate vor Alter 63)
Alter 63 ¼: 5.22%

Der Umwandlungssatz im Alter 63 ergibt sich, indem der Umwandlungssatz im Alter 62 ¼ (= vorangehendes Alter) für jeden Monat bis zum gesuchten Alter um 1/12 der Differenz zum Umwandlungssatz im Alter 63 ¼ (= nachfolgendes Alter) erhöht wird.

Umwandlungssatz im Alter 63 (Jg. 1961, Jahr 2024) = 5.04% + 9/12 × (5.22% - 5.04%) = 5.175%